

Zeltlager

Merkblatt des Gesundheitsamtes, des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes, des Umweltamtes und des Forstamtes

Urlaubszeit ist die schönste Zeit. In den Sommermonaten werden die Ferien oft dazu genutzt, mit anderen in einem Jugendzeltlager einen tollen Urlaub zu verbringen. Damit das Zeltlager auch in guter Erinnerung bleibt und keine Durchfallerkrankung oder andere böse Überraschungen die Erinnerung trüben, sollten die folgenden Regeln unbedingt eingehalten werden:

Gesundheitsamt

Es darf nur Trinkwasser, welches der Trinkwasserverordnung entspricht, verwendet werden. Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Materialien dürfen nicht als Trinkwasserleitung verwendet werden und müssen sofort ausgetauscht werden.

Sollte die Einrichtung einer Trinkwasserleitung mit fließendem Wasser nicht möglich sein, ist Trinkwasser in einem Edelstahltank bereitzustellen. Das in dem Tank angebotene Wasser ist täglich auszutauschen.

Hilfe, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, gibt Ihnen unser Merkblatt „**Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen für Volksfeste, Messen, Zeltlager und ähnliche Veranstaltungen**“.

Den Link zu diesem Merkblatt finden Sie auf unserer Homepage www.rv.de unter der Rubrik Gesundheit / Infektionsschutz.

Die WC - Anlagen müssen auch bei Nacht bequem und sicher erreichbar sein, eine Beleuchtung sollte eingerichtet werden. Für ein Zeltlager müssen mindestens zwei Toiletten bereitgestellt werden. Als Mindestanforderung gilt: Für je 20 Personen muss mindestens 1 Toilette vorhanden sein. Pro 10 Kinder muss mindestens ein Waschplatz eingerichtet werden. Eine Duschköglichkeit wird empfohlen.

Das tägliche Bestreuen der Fäkalien in den offenen Gruben mit Torfmull, Sand oder Chlorkalk ist notwendig. Sämtliche Waschplätze, WC-Anlagen und Duschen müssen immer optisch sauber sein und mindestens einmal täglich gereinigt werden.

Im Bereich der Toiletten und Wascheinrichtungen sind Abfallbehälter mit Deckel aufzustellen.

Das **ständige** Küchenpersonal benötigt eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nachfolgend sind **alle zwei Jahre** Folgebelehrungen durch den Betreiber notwendig. Die Bescheinigungen müssen am Tätigkeitsort einsehbar sein.

Zwei oder mehr Durchfallerkrankungen, bei denen ein Zusammenhang vermutet wird, müssen umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Wir empfehlen, für die erste Hilfe einen gut ausgerüsteten Verbandskasten bereitzustellen. Weitere Informationen und Gesundheitstipps finden Sie auf unserer Homepage.

Ansprechpartner des Gesundheitsamts:

Ravensburg, Telefon-Nr.: 0751/85-5311 Außenstelle Leutkirch, Telefon-Nr.: 07561/9820-5610

Veterinär- und Verbraucherschutzamt

Im Küchenzelt muss ein fester Fußboden (z.B. Palettenboden) eingebaut werden.

Oberflächen, auf denen Lebensmittel vorbereitet werden, müssen abwaschbar sein.

Die Lebensmittel sind temperaturgerecht zu lagern, ausreichende Kühlmöglichkeiten für verderbliche Lebensmittel (z.B. für Milch, Milcherzeugnisse, Salate, Dressings, Fleisch und Fleischerzeugnisse) sind bereitzustellen.

Für die Verwendung und Lagerung von Trocken-Lebensmittel und zur Geschirrlagerung sind nur geschlossene, ab- und auswaschbare Behältnisse, die gegen Nässe und Schädlinge schützen, zu benutzen.

Im Küchenzelt ist eine geeignete Handwaschgelegenheit mit Seifen-, Einmalhandtuch- sowie einem Händedesinfektionsmittelspender für das Küchenpersonal bereitzustellen. Das Handwaschbecken muss entsprechend gekennzeichnet sein und darf nur als solches genutzt werden. Es ist mit einer Warmwasseraufbereitung auszustatten.

Nach jedem Toilettenbesuch, vor der Zubereitung von Lebensmitteln und zwischen der Zubereitung von Lebensmitteln müssen die Hände sorgfältig gewaschen werden. Das heißt, dass sowohl in unmittelbarer Nähe der Toilettenanlage ein Wasserfass mit Hahn, Seifenspender und Handtuchspender stehen muss, als auch in der Zeltküche. Vor allem in der Küche darf kein Gemeinschaftshandtuch verwendet werden. Für das Küchenpersonal muss ein Desinfektionsmittel bereitgestellt werden. Selbstverständlich sollte das „Küchenpersonal“ saubere Kleidung oder eine Schürze tragen.

Behältnisse dürfen nicht direkt auf den Boden gestellt werden.

Geschirrtücher und Spüllappen müssen täglich gewechselt oder täglich ausgekocht werden. Man benötigt also einen ausreichenden Vorrat.

Rohe Kuhmilch darf unbehandelt nicht an die Teilnehmer des Zeltlagers abgegeben werden. Beim Genuss von roher Kuhmilch können Krankheiten (z. B. Salmonellen, EHEC, usw.) übertragen werden.

Ansprechpartner des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes:

Ravensburg, Telefon-Nr.: 0751/85-5410 Außenstelle Leutkirch, Telefon-Nr.: 07561/9820-5710

Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz

In erster Linie sollte auf zugelassene Zeltplätze zurückgegriffen werden. Zeltlager an einem „unbelasteten“ Standort sollten vermieden werden.

Die attraktiven Plätze für ein Zeltlager sind meist auch naturschutzfachlich und -rechtlich von Bedeutung. Überwiegend werden Flächen in der Nähe von Fließgewässern oder Seen ausgesucht und beansprucht. Gerade in Zeiten der Zunahme von Beanspruchungen durch Überbauung werden auch Freiflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen benötigt, die keine Störung erfahren sollen. Überwiegend werden Flächen in der Nähe von Fließgewässern, Seen und schützenswerten Feuchtgebieten ausgesucht und beansprucht. Alle Uferflächen sind wichtig als Wanderkorridor und haben eine hohe Bedeutung für die Biotopvernetzung und als Lebensraum z.B. für Vögel, Amphibien, Libellen, Falter und Wasserinsekten. Ufergehölze mit Schilf, Grosseggengriede, Bachröhrlöcher und Wasserpflanzen, Kies- und Sandbänke, Auwälder, Eschen-Erlen- Galeriewälder und Heckenbiotope sind empfindlich gegen Störungen wie Lagern, Baden, Feuer machen, Vertritt, Holz sammeln, Lärm- und Lichteinwirkungen. Lebensstätten von geschützten Pflanzen und Tieren können geschädigt werden. Als Richtschnur kann hierbei eine Abstandsregelung von 100 m zu den Gewässern gelten. Im Einzelfall wird dies auf Anfrage fallbezogen geprüft.

Für ein Zeltlager in einem Landschaftsschutzgebiet ist eine Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Diese ist beim Landratsamt Ravensburg, Umweltamt (untere Naturschutzbehörde) zu beantragen.

Zeltlager in Naturschutzgebieten, Flächenhaften Naturdenkmälern und besonders geschützten Biotopen sind grundsätzlich unzulässig. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. In FFH- und Vogelschutzgebieten kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine Lebensräume von streng geschützten Arten erheblich betroffen sind.

Hierzu ist dann allerdings eine FFH-Vorprüfung nötig.

Ob Schutzgebiete betroffen sind, kann mit der im Internet verfügbaren amtlichen Schutzgebietskarte geprüft werden <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/f>.

Umweltamt, Sachgebiet Gewässer

Hochwassergefährdung

Finden Zeltlager in Gewässernähe und Flussniederungen statt, müssen von einer verantwortlichen Person des Zeltlagerbetreibers bei langanhaltenden Regenfällen oder extremen Starkregenereignissen die Wasserstände der Gewässer regelmäßig beobachtet werden. An folgenden Gewässern sind zudem Pegelwasserstände über das Internet einsehbar:

/ Pegel Ravensburg / Pegel	Schussen
Durlesbach / Pegel Rainpudent,	Schussen
Baienfurt / Pegel Epplings,	Wolfegger Ach
Wangen / Pegel Zwirkenberg /	Obere Argen
Pegel Beutelsau / Pegel Rengers,	Obere Argen
Isny / Pegel Lauben, Aichstetten /	Untere Argen
Pegel Friesenhofen, Leutkirch	Untere Argen
	Eschach
	Eschach

Die Pegelstände können jederzeit unter www.hvz.baden-wuerttemberg.de abgerufen werden. Bei kritischen Wasserständen müssen rechtzeitig vorher entsprechende Hochwasservorsorgemaßnahmen beim Zeltlagerbetrieb ergriffen werden (z. B. Evakuierung).

Zur Eigenvorsorge, ob ein Zeltlager in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt, kann u. a. in den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/71525/> überprüft werden. Veröffentlichte HWGK liegen derzeit für das Einzugsgebiet der Schussen vor.

Allgemeine Auflagen:

Angrenzende Gewässer dürfen durch das Zeltlager nicht beeinträchtigt werden. Verunreinigungen des Wassers sind zu vermeiden.

Das Einlassen von Schlauchreifen und Badematratzen bzw. Booten ins Gewässer zum Zwecke einer Bootstour ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahme: Die Zulässigkeit muss durch eine Allgemeinverfügung geregelt sein.

Umweltamt, Sachgebiet Gewässerschutz

Die anfallenden Fäkalien und das Schmutzwasser der Spül- und Waschanlagen sind getrennt in geschlossenen Behältern zu sammeln und vom Grundstückseigentümer jeweils bei Bedarf, spätestens nach Beendigung des Zeltlagers zu entleeren und über eine Öffentliche Kläranlage zu entsorgen.

Nach Beendigung des Zeltlagers ist ein entsprechender Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Ansprechpartner des Umweltamts:

Ravensburg, Telefon-Nr.: 0751/85-4210

Forstamt

Vom Waldrand ist ein Abstand einzuhalten, der mindestens den Baumhöhen des angrenzenden Waldes entspricht (Gefahrbereich des Waldes).

Lagerfeuer dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten wird.

Außerdem bedarf das Anzünden von Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle der Genehmigung durch die untere Forstbehörde.

Das Befahren von Waldwegen ist verboten. Einer beschränkten Anzahl von Fahrzeugen, die für Transportzwecke unbedingt notwendig sind, kann der Waldeigentümer die kurzfristige Zufahrt erlauben.

Waldwege sind Privatwege. Die Forstbehörde kann keine Genehmigung zum Befahren erteilen.

Ansprechpartner des Forstamts:

Ravensburg, Telefon-Nr.: 0751/85-6210 Außenstelle Leutkirch, Telefon-Nr.: 07561/9820-6310